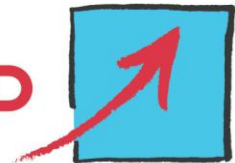


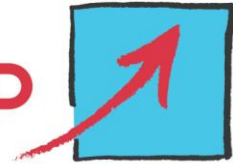
Mag. Rudolf Siart,
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Wien,
Nationaltrainer Leichtathletik – Hammerwurf

Siart + Team Treuhand
1160 Wien
Enenkelstraße 26
Tel: 4931399
Fax: 4931399/40,
e-mail: siart@siart.at
www.siart.at

Jetzt neu: www.sport-steuer.at

SIART+TEAM TREUHAND





Teil 5 – Schiedsrichter

Die Abrechnung im Sportverein – kurz und bündig

Teil 5 - Wie sind Schiedsrichter korrekt abzurechnen?

Schiedsrichter fallen genauso wie z.B. Sportler oder Trainer unter die Regelung der pauschalen Reisekostenentschädigung (PRAE genannt).

Schiedsrichter sind nach unserer Auffassung in aller Regel selbständig tätig, also Werkvertragsnehmer. Allein die Unabhängigkeit des Schiedsrichters gegenüber den am Match teilnehmenden Mannschaften spricht gegen das dem Dienstverhältnis immanente Weisungsrecht. Der Vereinsobmann der Heimmannschaft kann schließlich schlecht dem Schiedsrichter in der Halbzeit eine Dienstanweisung geben, wie er in Hälfte 2 zu pfeifen hat.

Es wird also in aller Regel ein **Werkvertrag zwischen dem Veranstalter und dem Schiedsrichter** zu Stande kommen. Veranstalter kann auch die Heimmannschaft sein. Der Schiedsrichter schuldet den Erfolg seines Werks - eine ordnungsgemäße Leitung gemäß den jeweiligen national bzw. international gültigen Wettkampfbestimmungen. Bei Nichterfüllung des Vertrages etwa durch Nichterscheinen kann der Auftraggeber grundsätzlich eine (vorher vereinbarte) Pönalzahlung oder Schadenersatz begehren.

Detail am Rande: In der im Juli 2010 erschienenen Broschüre zur Reisekostenentschädigung im Sport unterstellen auch Finanzministerium und Sozialversicherung beim Schiedsrichter einen Werkvertrag!

Der Schiedsrichter ist – da es sich um eine selbständige Tätigkeit handelt - **für die Versteuerung und** eine etwaige Meldung bei der **Sozialversicherung selbst verantwortlich ist.**

Einkommensteuer:

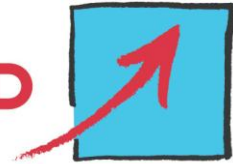
Monatlich sind höchstens 540 Euro – sofern pro Einsatztag nicht mehr als 60 Euro ausbezahlt wird – als pauschale Reisekostenentschädigung im Sport von der Einkommensteuer befreit. Dabei ist es egal, ob es sich um einen Dienstvertrag oder einen Werkvertrag handelt.

Der Teil über 60 Euro pro Tag und 540 Euro pro Monat ist steuerpflichtiges Einkommen. Der Schiedsrichter muss eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erstellen, an Hand dieser dann sein steuerlicher Gewinn ermittelt wird. Laut Lohnsteuerrichtlinien RZ 92k ist von den tatsächlichen Fahrt- und Reisekosten nur jener Teil abziehbar, der am jeweiligen Einsatztag nicht von der Reisekostenpauschale abgedeckt wird.

Der Schiedsrichter muss bis spätestens 30. April (in Papierform) oder 30. Juni (elektronisch via Finanzonline) seine Einkommensteuererklärung (Formular E1) abgeben! Die Einkünfte aus der Schiedsrichtertätigkeit sind dabei am Beiblatt E1a anzugeben.

Sozialversicherungspflicht:

Der Schiedsrichter unterliegt den Regeln der gewerblichen Sozialversicherung (GSVG). Da im GSVG keine Reisekostenpauschale für den Sport vorgesehen ist, gibt es hier **keine 540-Euro-Regelung**. Die Bemessungsgrundlage für die Sozialversicherung wird hier auf Basis des Gewinns an Hand der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelt.



Teil 5 – Schiedsrichter

Der Gewinn stellt die Bemessungsgrundlage für Steuer und Sozialversicherung (GSVG) dar, bei der Sozialversicherung werden jedoch die gezahlten GSVG-Beiträge nicht mitgezählt.

Sozialversicherungspflicht entsteht für den Schiedsrichter erst, wenn der **Gewinn** neben anderen Einkünften **mehr als 4.395 Euro** beträgt (Wert 2010). Ist der Schiedsrichter nur selbständig tätig, gilt die höhere Grenze von 6.543 Euro. Achtung: Der Gewinn im Sport wird dabei mit dem etwaigen Gewinn der normalen Selbständigkeit zusammengezählt.

Werden die Grenzen überschritten, sind etwa 25% an Beiträgen – gerechnet vom gesamten Gewinn – fällig. **Unter 4.395 Euro (bzw. 6.453 Euro) Gewinn sind - als so genannter neuer Selbständiger - keine Sozialversicherungsbeiträge fällig!** (Es besteht hier auch kein Versicherungsschutz)

Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung beim selbständigen Schiedsrichter

Der selbständige Schiedsrichter hat eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu erstellen. Dabei sind für die Steuer und die Sozialversicherung zwei unterschiedliche Versionen zu erstellen, da es – wie schon gesagt – bei der Sozialversicherung im GSVG keine Reisekostenpauschale im Sport gibt.

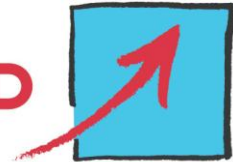
Der Schiedsrichter muss für seine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung seine Belege chronologisch ordnen und nummerieren. Die Ausgangsrechnungen (Rechnungen über die Einnahmen; also hinaus gegangene Rechnungen; Hier sind das wohl alle Honorarnoten) müssen durchgehend nummeriert werden.

Diese Belege müssen dann in der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung so aufgelistet sein, dass einem Prüfer leicht ersichtlich ist, welche Honorarnote und welche Hotelrechnung zu welcher Einnahme bzw. Ausgabe gehört (im Sinne des Zufluss-Abfluss-Prinzips).

Der Schiedsrichter hat außerdem zur Dokumentation seiner Reisekosten ein Fahrtenbuch zu führen, in dem sowohl die gefahrenen Kilometer als auch Zeitpunkt und Ausgangs- und Zielort ersichtlich sind.

Welches Formular?

- Der Schiedsrichter stellt nach dem Match/Wettkampf vor Ort eine Honorarnote (**Formularvordruck der BSO – Honorarbestätigung**) aus, diese ist vollständig mit Namen, Wohnort, Spielort, Einsatzdauer, Honorarhöhe (geg. mit Aufschlüsselung über enthaltene Spesenersätze) auszufüllen.
- Der Veranstalter bewahrt eine Ausfertigung davon in seinem Rechnungswesen auf, die zweite Ausfertigung verbleibt beim Schiedsrichter für seine eigene Einnahmen-Ausgaben-Rechnung.



Teil 5 – Schiedsrichter

Version Einkommensteuer (Muster):

(Hier wird die Reisekostenpauschale berücksichtigt)

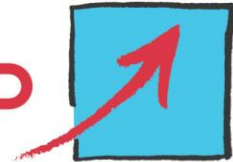
Einnahmen 2010		
Honorare Einsätze 1. Liga (30 Spieltage a 100€)	*	3.000 €
Honorare Einsätze Landesliga (30 Spieltage a 60€)	**	1.800 €
Honore Einsätze ÖMS (10 Einsatztage a 50€)	**	500 €
Summe gesamte Einnahmen		5.300 €
davon sind steuerfreie Einnahmen gemäß § 3 Abs. 1 Z 16c EStG 1988:		
Reisekostenpauschale Einsätze 1. Liga (30 Spieltage a 60€)	**	-1.800 €
Reisekostenpauschale Einsätze Landesliga (30 Spieltage a 60€)	**	-1.800 €
Reisekostenpauschale Einsätze ÖMS (10 Einsatztage a 50€)	**	-500 €
Summe steuerfreie Einnahmen		-4.100 €
Steuerpflichtige Einnahmen		1.200 €
Ausgaben 2010		
Aufwand betrieblicher Anteil EDV, Telefon, etc.		-150 €
Fachliteratur		-150 €
<i>Ausgaben Nächtigung und Fahrtkosten, die nicht von der Reisekostenpauschale umfasst sind (0,42€/km)</i>		
3 Nächtigungen a 50 €		-150 €
1000km x 0,42 €		-420 €
Summe Ausgaben		-870 €
Steuerlicher Gewinn		330 €
(=steuerpflichtige Einnahmen minus Ausgaben)		
Steuerbemessungsgrundlage =		330 €

Im Beispiel haben wir angenommen, dass pro Monat nicht mehr als 540 € an Reisekostenpauschale anfällt.

* = nur der Teil über 60 € pro Einsatztag ist hier steuerpflichtig.

**= technisch gesprochen handelt es sich hierbei um steuerfreie Einkünfte, die nicht in die EA-Rechnung aufgenommen werden müssen, es empfiehlt sich aber zumindest Aufzeichnungen darüber zu machen. Im Beispiel haben wir sie zum Zweck der besseren Darstellung mitgerechnet.

Ergebnis: 330 Euro sind letztlich steuerpflichtiger Gewinn. Wenn dies neben einer angestellten Tätigkeit die einzigen Nebeneinkünfte sind, fällt keine Steuer an, weil jährlich 730 Euro steuerfrei dazuverdient werden darf (EStG §41).



Teil 5 – Schiedsrichter

Version Sozialversicherung:

(Hier werden bei den Ausgaben die tatsächlichen Fahrtkosten berücksichtigt, da im GSVG keine Reisekostenpauschale existiert)

Einnahmen 2010	
Honorare Einsätze 1. Liga (30 Spieltage a 100€)	3.000 €
Honorare Einsätze Landesliga (30 Spieltage a 60€)	1.800 €
Honoare Einsätze ÖMS (10 Einsatztage a 50€)	500 €
Summe Einnahmen	5.300 €
Ausgaben	
Tatsächliche Fahrtkosten (0,42 € pro km; hier 8.000km)	-3.360 €
Aufwand betrieblicher Anteil EDV, Telefon, etc.	-150 €
Fachliteratur	-150 €
Tatsächliche Nächtigungen (10 Nächtigungen a 50 €)	-500 €
Summe Ausgaben	-4.160 €
Sozialversicherungsrechtlicher Gewinn	1.140 €
(=Einnahmen minus Ausgaben)	
Beitragsbemessungsgrundlage =	1.140 €

Ergebnis: Es liegt zwar sozialversicherungsrechtlich ein Gewinn vor, aber da er kleiner als 4.395 Euro ist, besteht keine Beitragspflicht (Neuer Selbständiger)!

Praxistipp: Um sich zwei separate Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen zu sparen, empfiehlt es sich, zunächst die steuerliche Berechnung zu machen, und dann unterhalb die Adaptierungen für das SV-Ergebnis in dieser Form zu ergänzen:

+ Storno (Steuer)Freiheit Reisekostenpauschale	+ 4.100 €
- Abzug noch nicht berücksichtigte tatsächliche Nächtigungskosten	- 350 €
- <u>Abzug noch nicht berücksichtigte tatsächliche Fahrtkosten</u>	<u>- 2.940 €</u>
= SV-Ergebnis	= steuerliches Ergebnis zzgl. 810 €